

Stadt  
Osterholz-Scharmbeck

Richtlinie  
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe

- I. Einführung
- II. Allgemeines
- III. Förderungsmaßnahmen
- IV. Verfahrensbestimmungen

I. Einführung

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch- in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 18.07.2006 nimmt die Stadt Osterholz-Scharmbeck die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung örtlicher Jugendgruppen und -verbände im Stadtgebiet wahr.

II. Allgemeines

- 1. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck fördert als freiwillige Leistung Angebote der örtlichen Jugendarbeit, die die Entwicklung junger Menschen fördern.
- 2. Im Rahmen dieser Richtlinie stellt die Stadt Osterholz-Scharmbeck Mittel zur Verfügung. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
- 3. Zuschüsse werden im Rahmen jugendfördernder Maßnahmen an Jugendgruppen, Vereine und Verbände gewährt.
- 4. Zuschüsse werden nur für teilnehmende Kinder und Jugendliche in der Regel ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, die in der Stadt Osterholz-Scharmbeck wohnen.
- 5. Für je angefangene sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird für eine Begleitperson, in der Regel eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter, ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

6. Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen Maßnahmen und Kosten. Die bewilligten Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
7. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich an der zu fördernden Maßnahme angemessen zu beteiligen. Andere Finanzierungs- und Bezuschussungsmöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden.

### III. Förderungsmaßnahmen

#### 1. Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten

- 1.1 Für Freizeit-, Kurzfreizeit- (Wochenend-) und Wanderfahrten wird je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt.
- 1.2 Förderungsfähig sind grundsätzlich die Fahrten/Freizeiten, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden.
- 1.3 Die Fahrten/Freizeiten sollen mit mindestens sieben Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern durchgeführt werden.
- 1.4 Ein Zuschuss wird gewährt, wenn die Fahrten/Freizeiten mindestens zwei Übernachtungen umfassen, Anreise- und Abreisetag gelten dabei als je ein Tag.

#### 2. Ferienprogramm

Während der Sommerferien veranstaltet die Stadt Osterholz-Scharmbeck ein Ferienprogramm. Für die Angebote des Ferienprogramms stehen gesondert Haushaltsmittel zur Verfügung.

Bei Fahrten und Freizeiten, die in das Ferienprogramm aufgenommen werden, erfolgt eine Förderung nach Ziffer III dieser Richtlinie.

### IV. Verfahrensbestimmungen

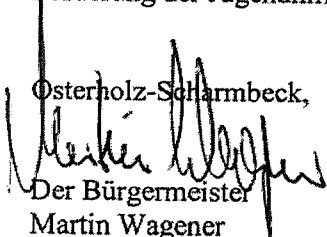
1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auf Antrag bewilligt.
2. Für eine städtische Förderung ist es bedeutsam, die Anträge möglichst zu Beginn eines jeden Jahres einzureichen.
3. Zuschüsse werden in der Regel erst nach Durchführung der Maßnahme und Vorliegen der Verwendungsnachweise, Finanzierungsübersichten mit den entsprechenden (Übernachtungs-) Belegen und Teilnehmerlisten gezahlt. In begründeten Fällen können Abschlagszahlungen vor Beginn der Maßnahme geleistet werden.

4. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck behält sich vor, die Planung und Durchführung eines Vorhabens zu prüfen und im Einzelfall zusätzliche Abrechnungsunterlagen anzufordern.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Die Richtlinien der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe vom 13.01.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck,



Der Bürgermeister

Martin Wagener